

sie unterstehen somit dem Reichsbeamtengeſetz. Der Beſoldungs- und Penſionsſat der Reichsbank wird vom Reiche feſtgeſetzt (Bankgeſetz § 28). Die Rechnungen werden durch den Rechnungshof des Deutſchen Reiches revidirt (Bankgeſetz § 29).

§ 33. Der Schutz des geiſtigen Eigenthums.

Art. 4 der Reichsverfaſſung unterſtellt der Beaufſichtigung und der Geſetzgebung des Reiches: 5) die Erfindungspatente, 6) den Schutz des „geiſtigen Eigenthums“. Da auch die Patente den Schutz des geiſtigen Eigenthums enthalten, ſo hatte die getrennte Hervorhebung der Erfindungspatente offenbar eine beſondere Bedeutung, nämlich die folgende: Bei den literariſchen und ſonſtigen Werken, die den Schutz des geiſtigen Eigenthums genießen, knüpft ſich dieſer Schutz ohne Weiteres an eine That des geiſtigen Eigenthums, beim Patentſchutz erſt an eine That der Staatsbehörde, nämlich des Patentamts. Der Reichsgeſetzgeber ſollte und wollte alſo nicht bloß regeln, wann und in welchen Fällen ein Patent zu ertheilen iſt, ſondern auch, wer dieſe Patente ertheilt. Nun beſtanden bereits Vereinbarungen zwiſchen den Bundesſtaaten über die Grundſätze, nach denen Erfindungspatente ertheilt wurden. Dieſe waren in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 enthalten (Annalen des Norddeutſchen Bundes 1867, S. 14). Dieſe Uebereinkunft ſelbſt war in Art. 21 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 aufrecht erhalten. Die Reichsverfaſſung hat, indem ſie höchſtens „die Erfindungspatente“ der Reichsgeſetzgebung unterſtellt, offenbar gewollt, daß das Reich ſelbſt dieſe Patente ausſtellt, zumal der bisherige Zuſtand allgemein als ganz ungenügend angeſehen wurde¹.

Auf Grund der vorerwähnten Verfaſſungsvorſchriften ergingen: 1) das Patentgeſetz vom 25. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 501), abgeändert durch Reichsgeſetz vom 7. April 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 79), 2) das Bundes-, jetzt Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, muſikaliſchen Kompoſitionen und dramatiſchen Werken (R.-G.-Bl. 1870, S. 339), eingeführt in Baden, Süddeſſen und Württemberg (R.-G.-Bl. 1870, S. 647, 656), in Bayern (R.-G.-Bl. 1871, S. 90) und in Elſaß-Lothringen (R.-G.-Bl. 1873, S. 42), 3) das Geſetz über den Markenſchutz vom 30. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 148), 4) Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, vom 9. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 4), 5) das Geſetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbuſſigte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 8), 6) Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Muſtern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 11), 7) Geſetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmuſtern, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 290) und 8) Geſetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 441).

Der Inhalt dieſer Geſetze berührt hauptſächlich nur die Gerichts- und nicht die Verwaltungsbehörden. Die Gerichte haben nämlich meiſt an einen unmittelbar im Geſetze beſtimmten Thatbeſtand gewiſſe straf- oder civilrechtliche Folgen zu knüpfen. Inſoweit dieſer Fall iſt, gehört der Gegenſtand nicht in das Staats- und Verwaltungsrecht. Zum Theil aber tritt die Zuſtändigkeit der Gerichte nicht ohne Weiteres ein, vielmehr knüpfen ſich die civil- und ſtrafrechtlichen Folgen erſt an einen Zuſtand, den die Verwaltungsbehörden zu ſchaffen haben, z. B. an die von der Verwaltungsbehörde erfolgte Verleiſung des Patentes oder an die Eintragung eines Modells oder eines Zeichens in eine beſondere Rolle². Deſhalb muß der Gegenſtand inſoweit hier vorgetragen werden.

¹ Siehe Koblitzki in Gensad's Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften unter „Patentreifen“; vgl. auch oben S. 167.

² Nach der früheren preußiſchen Patentgeſetzgebung war das Recht des Urfinders über-

haupt der richterlichen Cognition anzuſehen und lediglich der patrilirlichen Anſpruch unterworfen. R. Riehermann, Das geiſtige Eigenthum, Bd. I, Berlin 1867, Vorwort S. V.